

Verein der Freunde des GYMNASIUM HAMMONENSE

Satzung

(Fassung vom 28. November 2006)*

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein der Freunde des Gymnasium Hammonense e.V. mit Sitz in Hamm (Westf.), Adenauerallee 2, verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere:

1. die pädagogische Arbeit und das kulturelle Leben der Schule materiell und ideell zu fördern, (materiell z. B. durch Spenden für Schulbedürfnisse, die aus öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können, ideell z. B. durch unmittelbare Teilnahme am Leben der Schule),
2. durch Herausgabe eines in der Regel jährlich erscheinenden Mitteilungsblattes die Verbundenheit der Schülereltern, der früheren Lehrer und Schüler und anderer Vereinsmitglieder mit der Schule zu fördern und wichtigen Ereignissen und Äußerungen der Schule Publikation und Archiv zu bieten,
3. der Schule in der Wahrnehmung ihrer Interessen beizustehen und ihrer mehr als 300jährigen Tradition zu dienen.

Der Verein ist unter Nr. 471 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm bereits eingetragen und soll eingetragen bleiben.

§ 2 [Selbstlosigkeit des Vereins]

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 [Mittelverwendung]

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 [Begünstigungsverbot]

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 [Stiftungsziele bei Vereinsauflösung]

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an das Diakonische Werk des evangelischen Kirchenkreises Hamm e.V. und den katholischen Caritasverband für Hamm e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für den Vereinszweck im Sinne des § 1 einzusetzen. Über seinen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Jedes Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand seinen Austritt zum 31. Dezember des Kalenderjahres herbeiführen.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter,
2. das Stimmrecht und das Recht der Antragstellung in den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

3. ihre Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.

§ 8 [Ehrenmitgliedschaft]

Persönlichkeiten, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 [Höhe der Mitgliederbeiträge]

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Anderen Mitgliedern kann der Schatzmeister bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Vereinsorgane und ihre Tätigkeit

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§11 [Der Vorstand, seine Zusammensetzung, seine Außenvertretung]

Der Vorstand besteht aus sechs Personen:

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und dem jeweiligen Leiter des Gymnasium Hammonense als geborenem Mitglied.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB, und zwar durch jeweils 2 Mitglieder des gewählten Vorstandes.

§ 12 [Führung der Vereinsgeschäfte]

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und tätigt die dazu erforderlichen Ausgaben mit Zustimmung des Schatzmeisters; er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane (vgl. § 10), sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresgeschäftsbericht.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Entscheidungen des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes auch ohne Einberufung einer Sitzung durch Einzelbefragung herbeizuführen; diese Entscheidungen sind durch Aktenvermerk oder Korrespondenz zu belegen; die Belege hat der Schriftführer in der Protokollsammlung (§ 17) aufzubewahren.

Sind alle gewählten Mitglieder des engeren Vorstandes verhindert oder durch Niederlegung ihres Mandats außer Amt, so führt der Leiter des Gymnasium Hammonense als geborenes Mitglied des Vorstandes dessen Amtsgeschäfte. Er hat für baldige Neuwahl des Vorstandes nach dessen Wegfall zu sorgen.

§ 13 [Schatzmeister, Kassenführung, Kassenprüfung; Protokoll- und Aktenverwahrung; Vertretungsregelungen]

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, erteilt steuerabzugsfähige Quittungen und legt der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor. Er verfügt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter über das Vereinsvermögen. Verfügungen über Konten des Vereins bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Kasse ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.

Der Schriftführer führt die Korrespondenz und die Protokolle in Sitzungen der Vereinsorgane und bewahrt sie solange auf, bis der Vorstand das für entbehrlich erachtet und die Vernichtung einstimmig beschließt.

Vertreter des Schatzmeisters oder des Schriftführers ist bei deren Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 14 [Der erweiterte Vorstand]

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden und zu wählenden Zahl von mindestens zwei, höchstens zwölf Mitgliedern zusammen. Er wird durch schriftliche Einladung einberufen und hat die Aufgabe, den Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte zu unterstützen und Entscheidungen von großer Bedeutung zu treffen, insbesondere bei Einzelausgaben in Höhe von mehr als 100 Jahresmitgliederbeiträgen, sofern es sich nicht um die Kosten des Mitteilungsblattes (vgl. § 1 Absatz 2, Ziffer 2) handelt.

Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des engeren oder erweiterten Vorstandes verlangen.

§ 15 [Rechte des erweiterten Vorstandes]

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, die Satzung zu ändern und zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen Ergänzungswahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand vorzunehmen.

§ 16 [Die ordentliche Mitgliederversammlung]

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Mitteilung unter den Vereinsnachrichten oder durch eine Anzeige im „Westfälischen Anzeiger“ in Hamm einberufen. Zusätzlich ist die Bekanntgabe an einzelne Mitglieder des Vereins zur Erzielung eines Besuchs der Versammlung sowie die Bekanntgabe in den Vereinsmitteilungen zulässig, aber nicht erforderlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

1. den Bericht des 1. Vorsitzenden und die Abrechnung des Schatzmeisters über das vergangene Geschäftsjahr sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
2. den Vorstand zu entlasten,
3. für die Zeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung den engeren und erweiterten Vorstand sowie einen oder mehrere Kassenprüfer zu wählen,
4. den Jahresbeitrag der Mitglieder festzusetzen,
5. über Anträge des Vorstandes oder einzelner anwesender Mitglieder zu entscheiden.

§ 17 [Protokoll- und Aktenführung]

Beschlüsse der Vereinsorgane sind vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. den an ihrer Stelle tätig gewesenen Vertretern zu unterzeichnen und vom Schriftführer abgedruckt von anderem Schriftgut aufzubewahren.

Schriftliche Verpflichtungen des Vereins sind vom 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer bzw. deren Vertretern zu unterzeichnen und zur Protokollsammlung zu nehmen.

§ 18 [Beschlussfähigkeit der Gremien; Stimmrecht]

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder können in einer Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auch durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht ausüben lassen.

§ 19 [Außerordentliche Mitgliederversammlung]

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Viertel der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Das Gleiche gilt, wenn mindestens zwei Mitglieder des engeren oder erweiterten Vorstandes es in gleicher Form verlangen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie wird durch Anzeige im „Westfälischen Anzeiger“ unter Angabe des Versammlungszwecks einberufen.

Zwischen der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

Im Übrigen gelten die §§ 18 und 5 dieser Satzung.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 46 bis 53 BGB).

Bekanntmachungsorgan im Sinne des § 50 BGB ist der „Westfälische Anzeiger“ in Hamm.

Fassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28. November 2006.

gez. Dr. Richard Salomon (Versammlungsleiter)

gez. Bernhard Haberkamp (stellv. Versammlungsleiter)

gez. Karl-Heinz Möller (Protokollführer)

* Eine Textanpassung an die neuere Orthographie sowie die Einfügung zusätzlicher Paragraphenüberschriften („[...]“) erfolgten durch Dr. Matthias Laarmann (Schriftführer) am 05.01.2012. Eine digitalisierte Fassung mit Änderung des Satzspiegels sowie Korrektur zweier Schreibfehler („verfugt; zusätzliche“) wurde am 20.09.2016 erzeugt. Zur Vereinfachung der Verständlichkeit haben die Satzungsverfasser männliche Funktions- und Rollenbezeichnungen gewählt. Selbstverständlich sind stets auch alle weiblichen Personen mitgemeint.